

Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen

Stiftung des öffentlichen Rechts

Postfach · 53170 Bonn

per E-Mail

Deutsche Hämophiliegesellschaft e.V.

Herrn Matthias Marschall

Neumann-Reichardt-Str. 34

22041 Hamburg

Der Vorstand

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

53179 Bonn

Geschäftsstelle

Telefon: +49 228 831 7828

Telefax: +49 228 831-7161

Datum: 16.03.2020

Anpassung der Leistungen der Stiftung Humanitäre Hilfe

Sehr geehrter Herr Marschall,

zu den Fragen über die Erhöhung der Leistungen zum 01.07.2019 haben wir das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) um eine Stellungnahme gebeten. Das BMG teilte uns mit, dass die Stiftung nach geltendem Recht die Anpassung der Leistungen analog zum Anstieg der gesetzlichen Renten in Westdeutschland vorzunehmen hatte.

Die Stellungnahme des BMG lautet wie folgt:

„In der Begründung des HIV-Hilfegesetzes in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 6a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) ist eindeutig geregelt, dass die finanziellen Hilfsleistungen zukünftig an die Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. *„Maßgeblich ist der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), somit der aktuelle Rentenwert (West). Die Anpassung richtet sich nach der Anpassung der Renten gemäß § 65 SGB VI. Die erstmalige Anpassung erfolgt am 1. Juli 2019. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt nicht“*, (vgl. BT-Drs. 18/12587, S. 51, zu Nummer 7). Dieses geltende Recht hat der Stiftungsvorstand in seinen geänderten Leistungsbescheiden umgesetzt.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Anpassung der Hilfsleistungen ist auch rechtlich nicht zu beanstanden. Die Stiftung Humanitäre Hilfe ist im Jahr 1995 mit Stiftungsmitteln in Höhe von 250 Mio. Deutsche Mark gestartet. Eine Nachschussverpflichtung für die Stifter bestand nicht. Im Gesetz wurde eindeutig geregelt, dass die Stiftung aufgehoben wird, wenn der Stiftungszweck erfüllt oder die Mittel für die finanzielle Hilfe erschöpft sind (§ 14 HIVHG, Fassung 1995).

Nach Verbrauch der Mittel im Jahre 2002 folgten erstmals Zustiftungen von allen ursprünglichen Stiftern aus humanitären Gründen und nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Weitere Zustiftungen folgten 2010. Das Jahr 2018 konnte nur noch mit der Unterstützung durch Unternehmen, die in keinen Zusammenhang mit den kontaminierten Faktor-Produkten standen, bewältigt werden. Durch die Neufassung des HIVHG im Jahr 2017 konnte die Finanzierung ab 2019 dauerhaft sichergestellt werden, indem der Bund zukünftig die finanziellen Lasten alleine trägt.

Da Leistungsempfänger in der Vergangenheit immer wieder eine lebenslange Gewährung der Leistungen gefordert hatten und geltend machten, dass sie sich gegenüber den Leistungsempfängern der Contergan-Stiftung benachteiligt fühlten, wurden die neuen Regelungen eng an die Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes angelehnt und eine Dynamisierung

IBAN DE79 5002 0400 5051 5944 12

BIC KFWIDEFFXXX

der Hilfsleistungen analog der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung/West vorgenommen. § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), der für die Conterganrenten gilt, verweist diesbezüglich auf § 68 SGB VI (aktueller Rentenwert) und dieser auf § 228b SGB VI. Dort ist festgelegt, dass für die Ermittlung der Anpassungswerte die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend sind. Aus Gleichbehandlungsgründen muss dieses auch für die Leistungen der Stiftung Humanitäre Hilfe gelten. Eine rückwirkende Anpassung der Renten ist bei den Conterganrenten ebenfalls nicht erfolgt.“

Hiermit geben wir unser Einverständnis, dieses Schreiben auf der Homepage Ihres Verbandes zu veröffentlichen. Die Zustimmung des BMG liegt uns hierfür vor.

Wir hoffen, dass die Stellungnahme den Betroffenen hilft, die rechtliche Sachlage umfassend einzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“
Der Vorstand

Dr. Ute Braun

Dr. Stefan Breuer

Horst Schmidbauer

Gleichlautendes Schreiben an die Interessengemeinschaft Hämophiler e.V.